

# STELLUNGNAHME

zur geplanten

**Einführung eines Gesetzes zur Erhebung einer  
Steuer auf nicht recycelte**

**Einwegkunststoffverpackungen**

---

## Executive Summary

Die geplante Einführung einer nationalen Steuer auf nicht recycelbare Kunststoffverpackungen verfolgt grundsätzlich ein legitimes finanz- und umweltpolitisches Ziel, insbesondere im Zusammenhang mit der Weitergabe der unionsrechtlichen Kunststoffabgabe gemäß Eigenmittelbeschluss der EU an die (bisherigen) Primärverpflichteten.

Aus rechtlicher und praktischer Sicht bestehen jedoch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Steuer. Insbesondere die zentrale Anknüpfung an den Begriff der „Nicht-Recyclingfähigkeit“ ist derzeit weder hinreichend determiniert noch technisch oder rechtlich eindeutig definiert.

Ein wesentliches strukturelles Problem liegt in der unsachgerechten Zurechnung von Verantwortung. Während Hersteller lediglich das Verpackungsdesign beeinflussen können, hängt die tatsächlich erreichbare Recyclingquote maßgeblich von externen Faktoren (ua Sammelsysteme, Infrastruktur, Konsumentenverhalten) ab. Eine Anknüpfung an das tatsächliche Recycling wäre daher rechtlich problematisch.

In der derzeit diskutierten Ausgestaltung bestehen daher erhebliche Bedenken. Insbesondere eine pauschale Besteuerung sämtlicher Kunststoffverpackungen – unabhängig von Recyclingfähigkeit oder Rezyklateinsatz – lässt keine effektive ökologische Lenkungswirkung erkennen. Vielmehr droht eine solche Regelung bestehende Investitionen in Recyclinglösungen zu entwerten und den Einsatz von Rezyklaten wirtschaftlich unattraktiver zu machen.

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass eine rechtssichere Ausgestaltung der Steuer nur dann möglich ist, wenn sie an objektiv messbare und dem Hersteller zurechenbare Kriterien anknüpft – insbesondere den Rezyklatanteil oder klar definierte Design-for-Recycling-Kriterien.

## Inhaltsverzeichnis

Executive Summary.....	2
1. Gegenstand und rechtlicher Kontext .....	4
2. Systematische Einordnung der geplanten Steuer .....	6
3. Abgrenzung möglicher Anknüpfungspunkte der Besteuerung.....	6
3.1. Rezyklatanteil.....	7
3.2. Recyclingfähigkeit (Design for Recycling) .....	7
3.3. Tatsächliche Recyclingquote.....	8
4. Rezyklateinsatz vs Recyclingfähigkeit.....	9
4.1. Unterschiedliche Konzepte.....	9
4.2. Rechtliche Bewertung .....	9
5. Fehlende Lenkungswirkung der aktuellen Konzeption .....	10
6. Zentrale Rechtsunsicherheiten und Vollzugsprobleme.....	11
6.1. Unbestimmtheit des Begriffs „nicht recycelbar“ .....	11
6.2. Zurechnungsproblematik.....	11
6.3. Nachweisproblematik .....	11
6.4. Multimaterialien .....	12
7. Doppelbelastung und Systemkohärenz .....	12
8. Spezifische Problembereiche .....	12
8.1. Einwegpfandsystem .....	12
8.2. Rezyklatnachweis.....	13
8.3. Rolle der Sammel- und Verwertungssysteme .....	13
9. Verfassungsrechtliche Bewertung .....	13
10. EU-rechtliche Einordnung.....	14
11. Wirtschaftliche Auswirkungen .....	14
12. Empfehlungen aus rechtlicher Sicht.....	14
13. Schlussfolgerung .....	15

---

# 1. Gegenstand und rechtlicher Kontext

## Vorstellung von Moser-Marzi Rechtsanwälte

Moser-Marzi Rechtsanwälte ist eine spezialisierte Fachkanzlei mit Fokus auf Nachhaltigkeitsrecht, Abfallwirtschaftsrecht und insbesondere kunststoffbezogene Fragestellungen. Sie berät Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie öffentliche und gemeinnützige Organisationen an der Schnittstelle von Recht, Technik und Kreislaufwirtschaft.

Die Kanzlei wurde von Mag. Moser-Marzi gegründet und wird gemeinsam mit Lukas Weinhandl, LL.M. (WU) geführt. Beide verfügen über langjährige Erfahrung in der rechtlichen Begleitung nachhaltigkeitsbezogener Transformationsprozesse.

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der rechtlichen Unterstützung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere im Bereich Kunststoffrecycling, Ressourcenschonung und regulatorischer Anforderungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die Kanzlei analysiert laufend nationale und europäische Entwicklungen – etwa im Kontext des Green Deals – und unterstützt Mandanten bei deren praxisnaher Umsetzung.

Darüber hinaus verfügt die Kanzlei über umfassende Expertise im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht sowie in der rechtlichen Begleitung von Forschungs- und Innovationsprojekten, unter anderem im Umfeld der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

Durch ihre enge Vernetzung mit Industrie und Forschung – insbesondere im kunststoffaffinen Bereich – sowie ihre Spezialisierung auf nachhaltige Materialkreisläufe versteht sich die Kanzlei als kompetenter Partner für rechtliche Fragestellungen im Bereich Umwelt, Nachhaltigkeit und Kunststoffwirtschaft.

Derzeit fehlt es in Österreich an infrastrukturellen Voraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen für ein progressives Kohlenstoffmanagement. Nach wie vor liegen keine politischen Entscheidungen über die Errichtung von Infrastrukturgrundlagen vor, die die Industrie als Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Umsetzung von

---

Business Cases benötigt. Ebenso fehlen dazu konkrete rechtliche Vorgaben, es mangelt sohin an der Planungs- und Rechtssicherheit.<sup>1</sup>

Hierzu besteht besonderer Handlungsbedarf, insbesondere, da Carbon Management sehr energieintensiv ist; es erfordert auch eine Klärung des Zugangs zu den Ressourcen und deren Finanzierung. Fakt ist, dass Österreich viele energieintensive Betriebe beheimatet, die standortmäßig zu erhalten sind, da sie einen hohen Mehrwert für Österreich darstellen und daher im nationalen, wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, ansonsten ist eine Förderung von Technologie, Innovation und Wachstum nicht möglich.

Der österreichische Gesetzgeber plant laut Medienberichten, derzeit liegt noch kein Gesetzesentwurf vor, die Einführung einer Steuer auf nicht recycelte Einwegkunststoffverpackungen.

Die geplante Steuer steht im Kontext der seit 2021 bestehenden EU-Plastikabgabe<sup>2</sup>, welche von den Mitgliedstaaten auf Basis nicht recycelter Kunststoffverpackungsabfälle zu entrichten ist.

Österreich trägt diese Kosten bislang aus dem Budget und beabsichtigt nun, diese Belastung auf die Inverkehrbringer von Verpackungen zu verlagern. Ziel der nationalen Maßnahme ist es, diese Kosten künftig auf Inverkehrbringer von Kunststoffverpackungen zu überwälzen und gleichzeitig eine Lenkungswirkung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu entfalten.

---

<sup>1</sup> Siehe auch *Kommission zur Defossilisierung und Kohlenstoffneutralität des europäischen Energiesystems (DEE)*, ÖAW, Johannes Schmidt, Julian Kragler, Franziska Schöniger, Michael Ornetzeder, White Paper Forschungsbedarf im Bereich Carbon Management in Österreich (April 2026).

<sup>2</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

---

Rechtssystematisch bewegt sich die Maßnahme im Spannungsfeld zwischen Steuerrecht, Abgabenrecht, Abfallrecht, Produktregulierung und unionsrechtlicher Binnenmarktharmonisierung.

Die vorliegende Stellungnahme bewertet die geplanten gesetzlichen Regelungen aus umweltrechtlicher, binnenmarktrechtlicher und wirtschaftsrechtlicher Perspektive.

## 2. Systematische Einordnung der geplanten Steuer

Die geplante Regelung ist als **umweltpolitische Lenkungsabgabe/-steuer** mit fiskalischem Nebenzweck zu qualifizieren.

Während die Erzielung von Budgeteinnahmen eine zentrale Rolle spielt, soll gleichzeitig eine Steuerungswirkung im Sinne der Kreislaufwirtschaft entfaltet werden.

Sie weist strukturelle Parallelen auf zum System der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), produktbezogenen Umweltabgaben und Rohstoffsteuern, ohne Konsumentenverpflichtungen zu schärfen.

Zentrale Herausforderung ist die **Definition des Steuertatbestandes**, insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Kunststoffverpackung als „**nicht recycelbar**“ einzustufen ist. Gerade diese Begriffsbestimmung ist jedoch derzeit weder technisch eindeutig noch rechtlich hinreichend konkretisiert, was die systematische Einordnung erschwert.

## 3. Abgrenzung möglicher Anknüpfungspunkte der Besteuerung

Die rechtliche und praktische Tragfähigkeit der Steuer hängt entscheidend davon ab, an welche steuerbaren Vorgänge sie anknüpft.

### 3.1. Rezyklatanteil

Ein mögliches Modell für die Ausgestaltung der Kunststoffabgabe besteht darin, den **tatsächlichen Einsatz von Rezyklaten** in der Verpackung als maßgebliches Kriterium heranzuziehen.

In diesem Konzept würde die Abgabenlast **reduziert** oder vollständig entfallen, sofern ein **bestimmter Anteil an Recyclingmaterial** in der Verpackung nachgewiesen werden kann.

Dieses Modell weist **aus rechtlicher Sicht erhebliche Vorteile** auf. Der **Rezyklatanteil** ist grundsätzlich **objektiv messbar** und kann durch geeignete Nachweissysteme verifiziert werden. Zudem ist der Einsatz von Rezyklaten **unmittelbar dem Hersteller zurechenbar**, da dieser über Materialwahl und Produktionsprozesse entscheidet. Darüber hinaus ist dieses Modell unionsrechtlich anschlussfähig, da es im Einklang mit bestehenden und geplanten Vorgaben zur Förderung von Sekundärrohstoffen steht.

Gleichwohl bestehen praktische Herausforderungen. Die **Verfügbarkeit geeigneter Rezyklate** ist derzeit begrenzt und unterliegt erheblichen Marktschwankungen. Zusätzlich bestehen **regulatorische Einschränkungen**, insbesondere im Bereich von Lebensmittelkontaktmaterialien, die den Einsatz von Rezyklaten einschränken können. Auch die Preisvolatilität von Recyclingmaterialien stellt ein wirtschaftliches Risiko dar.

Trotz dieser Herausforderungen ist die Anknüpfung an den Rezyklateinsatz **aus rechtlicher Sicht als vorzugswürdig** zu bewerten, da sie sowohl eine klare Steuerungswirkung entfalten kann als auch den Anforderungen an Rechtssicherheit und Zurechenbarkeit entspricht.

### 3.2. Recyclingfähigkeit (Design for Recycling)

Ein alternatives Modell knüpft an die **technische Recyclingfähigkeit** von Verpackungen an. Dabei würde die Abgabe danach bemessen, ob eine Verpackung grundsätzlich geeignet ist, im bestehenden System recycelt zu werden.

Dieses Konzept ist insofern attraktiv, als die Recyclingfähigkeit zumindest teilweise durch den Hersteller beeinflusst werden kann, etwa durch Materialwahl, Verzicht auf

---

Verbundmaterialien oder durch designtechnische Optimierungen. In dieser Hinsicht kann das Modell grundsätzlich als geeignetes Lenkungsinstrument angesehen werden.

Allerdings bestehen **erhebliche rechtliche und praktische Unsicherheiten**. Es **fehlen bislang einheitliche und verbindliche Standards zur Bewertung der Recyclingfähigkeit**, insbesondere im Hinblick auf komplexe oder multimateriale Verpackungen. Die Beurteilung ist häufig von technologischen Entwicklungen abhängig und unterliegt einem stetigen Wandel. Dies führt zu Bewertungsunsicherheiten und erschwert eine konsistente Anwendung.

Aus rechtlicher Sicht ist dieses Modell daher **nur dann tragfähig, wenn klare, normierte und möglichst unionsweit harmonisierte Kriterien geschaffen werden**. Ohne eine solche Präzisierung besteht die Gefahr erheblicher Rechtsunsicherheiten sowie eines uneinheitlichen Vollzugs.

### **3.3. Tatsächliche Recyclingquote**

Ein weiteres diskutiertes Modell sieht vor, die Abgabe an die **tatsächliche Recyclingquote** von Verpackungen zu knüpfen. Dieses Konzept erscheint auf den ersten Blick ökologisch sinnvoll, da es unmittelbar an das gewünschte Endergebnis – nämlich die tatsächliche Wiederverwertung – anknüpft.

Bei näherer Betrachtung erweist sich dieses Modell jedoch als **rechtlich und praktisch problematisch**. Der entscheidende Nachteil liegt darin, dass **Hersteller keinen unmittelbaren Einfluss auf die tatsächliche Recyclingquote** haben.

Diese hängt **maßgeblich vom Verhalten der Konsumenten, der Qualität der Sammelinfrastruktur sowie der Leistungsfähigkeit der Sortier- und Recyclinganlagen** ab.

Eine Abgabe, die auf die tatsächliche Verwertung abstellt, rechnet daher den Herstellern Umstände zu, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Dies wirft **erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken** auf, insbesondere im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot und die Verhältnismäßigkeit.

---

Aus diesen Gründen ist eine Anknüpfung an die tatsächliche Recyclingquote **rechtlich abzulehnen**. Sie führt zu systematischen Fehlanreizen, mangelnder Planbarkeit und erheblicher Rechtsunsicherheit.

## 4. Rezyklateinsatz vs Recyclingfähigkeit

### 4.1. Unterschiedliche Konzepte

Diese Begriffe Rezyklateinsatz und Recyclingfähigkeit haben nicht dieselbe Bedeutung.

**Rezyklateinsatz** definiert den Anteil von Recyclingmaterial (Input); **Recyclingfähigkeit** beschreibt die technische Wiederverwertbarkeit (Output).

Im Zentrum der Diskussion steht die Unterscheidung zwischen dem Einsatz von Rezyklaten und der Recyclingfähigkeit von Verpackungen. Während der Rezyklateinsatz den tatsächlichen Anteil von wiederverwertetem Material in einer Verpackung beschreibt, bezieht sich die Recyclingfähigkeit auf deren potenzielle Wiederverwertbarkeit nach Gebrauch.

Diese beiden Konzepte sind **strikt voneinander zu trennen**. Eine Verpackung kann technisch vollständig recyclingfähig sein, ohne Rezyklate zu enthalten, während umgekehrt Verpackungen mit Rezyklatanteil nicht zwingend optimal recycelbar sein müssen.

### 4.2. Rechtliche Bewertung

Aus rechtlicher Sicht ist entscheidend, dass nur der Rezyklateinsatz ein objektiv messbares und dem Hersteller unmittelbar zurechenbares Kriterium darstellt.

Die **Recyclingfähigkeit** hingegen hängt maßgeblich von **externen Faktoren** wie Sammelinfrastruktur und Sortiertechnologie ab und unterliegt daher **nicht der unmittelbaren Kontrolle des Inverkehrbringers**.

Daraus folgt, dass eine rechtssichere Abgabenregelung **primär an den Rezyklateinsatz** anknüpfen muss. Eine Orientierung an der bloßen Recyclingfähigkeit bringt demgegenüber erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich.

## 5. Fehlende Lenkungswirkung der aktuellen Konzeption

Ein wesentliches Ziel der geplanten Kunststoffabgabe besteht darin, eine effektive **Lenkungswirkung im Sinne der Kreislaufwirtschaft** zu entfalten. Durch geeignete finanzielle Anreize sollen Unternehmen dazu bewegt werden, ihre Verpackungen nachhaltiger zu gestalten, insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Rezyklaten sowie durch die Entwicklung recyclingfähiger Verpackungslösungen.

Die derzeit diskutierte Ausgestaltung der Abgabe wird diesem Anspruch jedoch **nicht gerecht**. Nach den vorliegenden Konzepten erfolgt die **Besteuerung weitgehend pauschal und ohne hinreichende Differenzierung nach ökologischen Kriterien**. Insbesondere wird weder berücksichtigt, ob eine Verpackung bereits einen hohen Anteil an **Rezyklaten** enthält, noch ob sie technisch gut **recyclingfähig** ist. Ebenso fehlt eine erkennbare Privilegierung solcher Verpackungen, die im Sinne der Kreislaufwirtschaft bereits optimiert sind.

Diese fehlende Differenzierung führt dazu, dass ökologisch vorteilhafte und nachteilige Verpackungslösungen gleich behandelt werden. Unternehmen, die bereits in nachhaltige Verpackungslösungen investiert haben, erfahren dadurch keinen wirtschaftlichen Vorteil. Gleichzeitig entsteht **kein zusätzlicher Anreiz** für andere Marktteilnehmer, ihre Verpackungen entsprechend anzupassen.

Im Ergebnis entfaltet die Abgabe somit **keine steuernde Wirkung**, sondern wirkt **ausschließlich als fiskalisches Instrument zur Einnahmenerzielung**.

Eine solche Ausgestaltung steht **im klaren Widerspruch zu den Zielsetzungen der Kreislaufwirtschaft**, welche auf eine gezielte Lenkung von Materialströmen und eine Förderung von Recyclingprozessen abzielen.

Darüber hinaus widerspricht eine **undifferenzierte Besteuerung** auch den industriepolitischen Strategien Österreichs, die der Kreislaufwirtschaft eine zentrale Rolle für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit beimessen. Schließlich ist auch eine **Inkonsistenz** mit unionsrechtlichen Vorgaben festzustellen, insbesondere mit dem Prinzip der Ökomodulation, das eine differenzierte Ausgestaltung von Abgaben und Gebühren nach Umweltkriterien ausdrücklich vorsieht.

---

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die derzeitige Konzeption der Abgabe in ihrer pauschalen Ausgestaltung **nicht geeignet ist**, die angestrebten umweltpolitischen Ziele zu erreichen, und daher einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

## 6. Zentrale Rechtsunsicherheiten und Vollzugsprobleme

### 6.1. Unbestimmtheit des Begriffs „nicht recycelbar“

Der Begriff „nicht recycelbar“ ist **technisch nicht eindeutig und rechtlich nicht harmonisiert**.

Es besteht das Risiko eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot.

Ein zentrales Problem der geplanten Regelung liegt in der **Unbestimmtheit** des Begriffs „nicht recycelbar“. Mangels einheitlicher technischer Standards und klarer gesetzlicher Definitionen besteht die Gefahr, dass **unterschiedliche Auslegungen** zu **erheblichen Rechtsunsicherheiten** führen.

### 6.2. Zurechnungsproblematik

Hinzu kommt die Zurechnungsproblematik. Hersteller können zwar das Design ihrer Verpackungen beeinflussen, nicht jedoch das Verhalten der Konsumenten oder die Effizienz der Sammelsysteme. **Eine Abgabe, die auf tatsächliches Recycling abstellt, würde daher fremdes Verhalten dem Hersteller zurechnen.**

Auch praktische Vollzugsfragen sind ungeklärt. Insbesondere bei **Importwaren** und komplexen Verpackungsstrukturen stellt sich die Frage nach geeigneten Nachweis-systemen. Ohne klare Regelungen drohen erhebliche Vollzugsdefizite.

### 6.3. Nachweisproblematik

Weiters gibt es **keine einheitlichen Regelungen** für den Nachweis des Rezyklateinsatzes oder der Geeignetheit für Recycling.

Die **Berechnungsmethode** des Rezyklateinsatzes ist nach wie vor ungewiss.

---

Für **importierte** Einwegkunststoffverpackungen sind noch gesonderte Regelungen erforderlich, da Importeuren häufig nicht die notwendigen Informationen und Nachweise zur Verfügung stehen

## 6.4. Multimaterialien

Komplexe Verpackungen, insbesondere jene, die aus Multimaterialien bestehen, sind schwer einzuordnen. **Teile** dieser Verpackungen sind recycelbar.

Es bedarf hier gesonderter und bestimmter Regelungen, insbesondere zur rechtssicheren Abklärung, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang Verpackungen aus Multimaterialien steuerbar sind.

## 7. Doppelbelastung und Systemkohärenz

Bereits derzeit leisten Unternehmen erhebliche Beiträge zur Finanzierung von Sammel- und Verwertungssystemen. Diese Systeme stellen einen zentralen Bestandteil der bestehenden Kreislaufwirtschaft dar.

Die Abgabe belastet denselben Lebenssachverhalt ein zweites Mal, ohne zusätzliche ökologische Wirkung zu entfalten.

Eine solche **Doppelbelastung** ist systematisch problematisch und kann zu ineffizienten Parallelstrukturen führen.

## 8. Spezifische Problembereiche

### 8.1. Einwegpfandsystem

Besonders kritisch ist die mögliche Einbeziehung von pfandpflichtigen Getränkeverpackungen. Diese weisen bereits heute **sehr hohe Sammel- und Recyclingquoten** auf und gelten als funktionierendes Beispiel einer effizienten Kreislaufwirtschaft.

Weiters erfolgten in Österreich bereits seit 2007 auf freiwilliger Basis intensive Anstrengungen zum Recycling von PET-Flaschen. Daher wird bei PET-Flaschen schon seit Jahren eine **sehr hohe Sammel- und Recyclingquoten** erreicht und weisen PET-Flaschen einen hohen **Rezyklatanteil** auf – **überwiegend bis zu 100%**.

Eine zusätzliche Besteuerung dieser Systeme konterkariert deren Erfolg und ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Sie **belastet funktionierende Strukturen**, anstatt diese zu stärken.

---

**Damit wird funktionierende Kreislaufwirtschaft sanktioniert statt gefördert.**

## 8.2. Rezyklatnachweis

Für eine differenzierte Abgabenregelung ist ein verlässlicher Nachweis des Rezyklateinsatzes unerlässlich. Dabei ist sicherzustellen, dass die Nachweissysteme transparent und überprüfbar sind.

Insbesondere sollte vermieden werden, dass bloße rechnerische Massenbilanzierungen ohne physische Zuordnung zur Anwendung kommen, da dies die Aussagekraft der Regelung erheblich schwächt.

## 8.3. Rolle der Sammel- und Verwertungssysteme

Eine Einbindung bestehender Sammel- und Verwertungssysteme in die Abwicklung der Steuer wirft zusätzliche Fragen auf. Insbesondere könnten daraus erhebliche finanzielle Risiken sowie zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen.

Eine Übertragung von Haftungs- und Kontrollfunktionen auf diese Systeme erscheint daher kritisch und bedarf einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung.

## 9. Verfassungsrechtliche Bewertung

Die **pauschale Besteuerung** sämtlicher Kunststoffverpackungen wirft **erhebliche verfassungsrechtliche Fragen** auf. Insbesondere könnte eine Gleichbehandlung von ökologisch unterschiedlichen Verpackungen gegen den **Gleichheitsgrundsatz** verstoßen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob eine **Abgabe ohne nachweisbare Lenkungswirkung** den Anforderungen des **Verhältnismäßigkeitsprinzips** genügt. Eine Maßnahme, die weder geeignet noch erforderlich ist, kann nicht als verhältnismäßig angesehen werden.

Auch das **Sachlichkeitsgebot** verlangt, dass gesetzliche Regelungen an sachlich gerechtfertigte Kriterien anknüpfen. Eine undifferenzierte Besteuerung wird diesem Anspruch nicht gerecht.

## 10. EU-rechtliche Einordnung

Auf unionsrechtlicher Ebene bestehen Risiken im Hinblick auf die **Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt**. Nationale Sonderregelungen können zu Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnissen führen.

Zudem ist die Abstimmung mit bestehenden und künftigen EU-Regelwerken, insbesondere der Verpackungsverordnung, sicherzustellen. Ohne eine solche Abstimmung besteht die Gefahr regulatorischer Inkonsistenzen.

Dies **widerspricht** auch dem unionsrechtlichen Prinzip der Ökomodulation gemäß Art 8a AbfRRL sowie dem Verursacherprinzip gemäß Art 191 Abs 2 AEUV.

## 11. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die geplante Abgabe hat **erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen**. Insbesondere **schwächt sie die Nachfrage nach Rezyklaten** und gefährdet **Investitionen** in Recyclingtechnologien.

Zudem ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen **Kosten** zumindest teilweise an die **Konsumenten** weitergegeben werden, was zu **Preissteigerungen** führen kann. Eine tatsächliche Entlastung durch begleitende Maßnahmen erscheint daher fraglich.

## 12. Empfehlungen aus rechtlicher Sicht

Aus rechtlicher und systemischer Sicht ist eine **differenzierte Ausgestaltung** der Abgabe zwingend erforderlich. Insbesondere sollte der **Einsatz von Rezyklaten** entweder **vollständig** von der Abgabe **ausgenommen** oder zumindest **deutlich begünstigt** werden, um einen wirksamen Anreiz zu schaffen.

Darüber hinaus erscheint es geboten, funktionierende Systeme wie das **Einwegpfand** von der Besteuerung **auszunehmen**, da diese bereits hohe Recyclingquoten erreichen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten.

Weiters sollte der Nachweis tatsächlicher Umweltleistungen **Vorrang** vor pauschalen Annahmen haben. Unternehmen, die **nachweislich nachhaltige Verpackungslösungen** einsetzen, dürfen nicht gleich behandelt werden wie solche ohne entsprechende Maßnahmen.

Schließlich ist auf eine Vermeidung von Doppelbelastungen sowie auf eine enge Abstimmung mit bestehenden Systemen und unionsrechtlichen Vorgaben zu achten.

---

Aus rechtlicher Sicht sind daher nachstehende Empfehlungen geboten:

1. Klare gesetzliche Definitionen und Abgrenzungen
2. Anknüpfung an den Rezyklateinsatz
3. Befreiung bzw Entlastung bei Rezyklatverwendung
4. Vorrang des Nachweises vor pauschalen Modellen
5. Ausschluss von Pfandverpackungen
6. Vermeidung von Doppelbelastungen
7. Integration in bestehende Systeme
8. Sicherstellung einer tatsächlichen Lenkungswirkung
9. Rechtssichere Regelung für Importverpackungen
10. Gewährleistung von Planungssicherheit

### **13. Schlussfolgerung**

Die derzeit diskutierte Ausgestaltung der Kunststoffabgabe ist in ihrer pauschalen Form **weder rechtlich überzeugend noch ökologisch wirksam.**

**Vielmehr gefährdet sie bestehende Fortschritte in der Kreislaufwirtschaft und setzt falsche Anreize.**

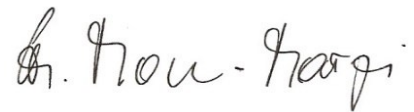
Die zentrale Leitlinie muss daher lauten:

**„Recycling fördern statt pauschal besteuern.“**

Nur durch eine differenzierte, an objektiven Kriterien orientierte Ausgestaltung kann sichergestellt werden, dass die Abgabe sowohl rechtssicher als auch ökologisch wirksam ist.

---

gezeichnet



Mag. E. Moser-Marzi  
(Rechtsanwalt)



L. Weinhandl, LL.M.  
(Rechtsanwalt)

Hinweis:

Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf die Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.